

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Die Entfremdung von Gott ist die tiefste Not des Menschen. Sein seelisches Heil und körperliches Wohl gehören untrennbar zusammen. Deshalb vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Der Verein weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Life Challenge Fehmarn e.V.“.

Sitz des Vereins ist 23769 Fehmarn. Der Verein ist unter der Registernummer VR 586 OL in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen worden.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

Der Verein verwirklicht im Sinne der Abgabenordnung die folgenden Zwecke:

Der Verein ist in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe tätig im Sinn der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirchen. Ziel ist es das diakonische Selbstverständnis ihrer Mitarbeitenden zu stärken und zu fördern. Der Verein ermöglicht die seelsorgerische Begleitung der Mitarbeitenden und derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Betrieb der therapeutischen Einrichtung „Life Challenge Fehmarn“ auf Fehmarn (OT Dänschendorf) zur Behandlung und Resozialisierung und Wiedereingliederung suchtkranker Jugendlicher und Erwachsener auf christlicher Grundlage.

Dies geschieht mit Hilfe eines auf einen mehrmonatigen Aufenthalt in der Einrichtung angelegten therapeutischen Konzepts. Es muss auf christlichen Prinzipien beruhen und soll praktische Rehabilitationsmaßnahmen enthalten, die dem christlichen Ansatz nicht zuwiderlaufen. Diese Maßnahmen sollen von medizinischen, pädagogischen, psychologischen und nach Möglichkeit von durch ein persönliches christliches Leben qualifizierten Fachkräften ausgeführt oder unterstützt werden.

Das therapeutische Konzept wird vom Arbeiterteam der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt.

Der Verein kann darüber hinaus weitere Aufgaben zur Integration benachteiligter und behinderter Menschen übernehmen und auch zu diesem Zweck eine oder mehrere juristische Personen gründen oder errichten, die selbst als gemeinnützig anerkannt sind.

2. Maßnahmen und Unterstützung von Maßnahmen, die auf die Nachsorge für rehabilitierte Klienten im Rahmen einer „therapeutischen Kette“ abzielen. Dies geschieht durch die Programme Ambulant Betreutes Wohnen und Teilstationär Betreutes Wohnen des Vereins, durch welche für Menschen mit einer Suchterkrankung und einer damit zusammenhängenden seelischen Behinderung eine teilstationäre oder ambulante Betreuung angeboten wird. Die Gestaltung der Hilfen sind primär nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ auf die Stärkung bzw. den Erwerb von Kompetenzen, Selbststeuerungsfähigkeit und Selbstverantwortlichkeit auf der

Basis vorhandener Ressourcen ausgerichtet.

3. Maßnahmen zur Suchtprävention
4. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke sowie die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §51ff der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins Life Challenge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine angemessene Vergütung des Vorstands sowie haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund gesonderter Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Bekenntnisbindung und Kirchengemeinschaft

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sein, die übrigen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft steht oder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Die Mitglieder haben ein Bekenntnis zu Jesus Christus und müssen sich durch ein persönliches christliches Leben qualifizieren und Ziele und Vision des Vereins teilen.

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Schleswig Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. und erkennt dessen Satzung in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaftsrechte können volljährige, natürliche oder juristische Personen erwerben, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftlichen Austritt oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt über eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- a. ein Mitglied zu drei Mitgliederversammlungen hintereinander nicht erschienen ist.
- b. ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Kirchliches Mitarbeitervertretungs- und Datenschutzgesetz, Arbeitsanforderungsgesetz

1. Life Challenge e.V. wendet kirchlich-diakonisches Arbeitsvertragsrecht an.
2. Es findet das kirchliche Mitarbeitervertretungs- und Datenschutzrecht der EKD

einschließlich der ergänzenden und durchführenden Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

3. Es findet das Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeitsanforderungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Beiträge, Einkünfte und Mittelverwendung

1. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch:
 - a. Leistungsentgelte der Kostenträger
 - b. Zuwendungen/Spenden und Kollekten
 - c. Öffentliche Zuschüsse

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat
4. der besondere Vertreter gem. §30 BGB

§ 9 Vorstand

1. Zusammensetzung; Vertretungsmacht

- a. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und mindestens 2 weiteren Mitgliedern, wobei mindestens zwei Mitglieder durch den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Ostholstein (der Nordkirche) nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand entsandt werden. Der besondere Vertreter (Verwaltungsleiter) nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- b. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- c. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der Stellvertretende Vorsitzende nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

2. Amtszeit

- a. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- b. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.

3. Aufgaben

- a. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- b. Der Vorstand bestellt eine(n) Verwaltungsleiter(in) für das Rehabilitationszentrum „Life Challenge Fehmarn“ in Dänschendorf auf Fehmarn, die / der im Sinne § 30 BGB vertretungsberechtigt ist. Seine Vertretungsberechtigung umfasst die Aufgabenbereiche gem. §12.

- c. Er nimmt darüber hinaus die unter § 5 Abs. 2 und 3 bezeichneten Aufgaben wahr und entscheidet über Anstellungen und Kündigungen von Mitarbeitern der Einrichtungen des Vereins unter Anwendung eines kirchlich-diakonischen Arbeitsvertragsrechts.
- d. Der Vorstand prüft und genehmigt den Haushaltsetat der Einrichtungen.
- e. Bei wichtigen Entscheidungen können vom Vorstand bestimmte und in Sachfragen kompetente Personen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

4. Beschlussfassung

- a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform oder fernmündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist hierbei einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- c. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- d. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben.
- e. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.
- f. Während einer Wahlperiode (vier Jahre) sind mindestens sechzehn Vorstandssitzungen anzuberaumen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Gäste können nach Zustimmung des Vorstandes an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. Eine Mitgliederversammlung wird ferner einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder eine Entscheidung gemäß §9, 2.b herbeigeführt werden muss.
3. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Die Mitteilung enthält den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Versammlung. Sie ist mindestens zehn Tage vorher bekannt zu machen.
4. Über eingegangene Dringlichkeitsanträge muss die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung entscheiden.
5. Über jede Versammlung muss ein Protokoll geführt werden, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich geben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. abzustimmen.
9. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr im zweiten Quartal einzuberufen.
 - a. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresabrechnung einschließlich Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes und des/der Verwaltungsleiter/s/in des Rehabilitationszentrums.

- b. Die Mitgliederversammlung bestellt im Rahmen der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Jahresabrechnung prüfen und darüber zu berichten haben.
- c. Die Therapeutische Leitung, informiert die Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung über die therapeutische Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Sie gibt einen Überblick über den Verlauf der Rehabilitationsarbeit.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal fünf fachkundigen Nichtmitgliedern, die ein persönliches Bekenntnis zu Jesus Christus haben und sich jeweils durch ein persönliches christliches Leben qualifizieren sowie Ziele und Vision des Vereins teilen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Beiratsmitglieder, davon bis zu vier auf Vorschlag des Vorstandes und ein Mitglied auf Vorschlag des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein.
3. Die Beiratsmitglieder sind für eine Laufzeit von drei Jahren, ab dem Wahldatum, gewählt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes findet eine Nachbesetzung durch Nachwahl statt.
5. Die Amtszeit für den oder die Nachgewählten endet mit der regulären Amtszeit der anderen Beiratsmitglieder.
6. Die Handlungsfähigkeit des Beirates, bei einem vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes, bleibt hiervon unberührt, ebenso die Pflicht zur Nachwahl und Neuwahl.
7. Der Beirat tagt mindestens viermal jährlich/quartalsweise, auf besondere Veranlassung hin, auch öfter. Der Tagungsort ist der Sitz des Vereins. Auf Vorschlag und Abstimmung hin auch anderswo.
8. Aufgaben des Beirates:
 - a. Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen des Vereins, insbesondere zur Wirtschaftlichkeit, Betriebsorganisation, Betriebskonzepte, Personalfragen und bei Neu- und Wiederbesetzung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Empfehlung gegenüber den Mitgliedern. Hierzu wird der Vorstand jeweils ausführlich berichten.
 - b. Der Beirat berät den Vorstand bei der Erstellung des jährlichen Haushaltes des Vereins und empfiehlt der Mitgliederversammlung die Annahme des jährlichen Haushaltsplanes.
 - c. Der Beirat berät, zusammen mit dem Vorstand, den jeweiligen Jahresabschluss und Kassenbericht und empfiehlt der Mitgliederversammlung die Annahme des Jahresabschlusses sowie gleichzeitig die Entlastung des Vorstandes.
 - d. Der Beirat berät den Vorstand bei notwendigen Investitionen ab 10.000,-€ sowie bei vertraglich eingehenden Verpflichtungen / Dauerschuldverhältnissen mit einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren.
 - e. Der Beirat berät den Vorstand bei Veräußerungen von Teilen des Anlagevermögens ab einem Wert von 10.000,- €.
 - f. Der Beirat berät den vom Verwaltungsleiter zu erstellenden Quartalsbericht und gibt hierzu Empfehlungen ab.
9. Die Beiratssitzungen werden protokolliert. Hierzu bestimmt der Beirat vorweg seinen Protokollführer und Sprecher.
10. Die Ausübung der Beiratstätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 12 Der besondere Vertreter

1. Der besondere Vertreter gem. §30 BGB ist der Verwaltungsleiter. Er wird vom Vorstand bestimmt. Er übernimmt die Führung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben.
2. Detaillierte Aufgaben, Art und Umfang der Vertretungsbefugnis im Innen- und Außenverhältnis regelt der Dienstvertrag.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erfolgen. Die Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Berliner Help Stiftung, 16341 Panketal

Der Empfänger hat das zugewandte Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 28.03.2014. Sie wurde durch Zustimmung von 11 (elf) anwesenden Mitgliedern bei 12 (zwölf, inklusive einer Stimmabgabe in Textform) und 0 (Null) Gegenstimmen am 16.04.2018 beschlossen.

Für die Richtigkeit dieser Neufassung:

23769 Fehmar, 16.04.2018

Der Vorsitzende des Vereinsvorstands:



Gerhard Schellenburg

Ich beglaubige hiermit die Übereinstimmung des mir in Urschrift vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Oldenburg in Holstein, den 1. Juni 2018

Martensen, Notar